

3 Zusammenfassung und Resümee

3.1 Schutz fremder Untertanen: Idee, Diskurs, Kommunikation

Das Ziel der vorliegenden Studie war es, das Phänomen der frühneuzeitlichen Rechtfertigung von Kriegen als ‚humanitärer‘ Interventionen zum Schutz fremder Untertanen zu untersuchen. Als Untersuchungszeitraum dafür wurde die Zeit des anglo-spanischen Krieges (1585–1604) gewählt, da während dieses Konflikts beide Kriegsparteien den Schutz fremder Untertanen in einer für die Geschichte der Frühen Neuzeit wohl einmaligen Art und Weise als Kriegsrechtfertigung öffentlich gegeneinander einsetzten.

Gleichwohl richtet sich der Blick der Untersuchung notwendigerweise auch auf die Phase vor dem Beginn des Krieges, der seinen Anfang bei Englands Intervention in den Niederlanden nahm. Der Grund dafür ist, dass sich die Rechtfertigungen, mit denen die Kriegsparteien operierten, in ihrem historischen Gesamtkontext nur angemessen verstehen lassen, wenn man die politischen Diskurse, Debatten und Sprachen, in deren größeren Kontext sie eingebunden waren und aus denen sie ihre argumentative Kraft bezogen, in die Analyse einbezieht. Die relevanten Bezugspunkte waren die Publizistik, Propaganda und Diplomatie einerseits des niederländischen Aufstands gegen die spanische Herrschaft und andererseits der katholischen Opposition gegen die elisabethanische Regierung. Hier wurden auf Sicherheit, Recht und Religion bzw. Konfession bezogene Argumente für Widerstand und Gegenwehr vorgezeichnet, die von der englischen Krone sowie der spanischen Partei als Begründungen für kriegerische Interventionen aufgegriffen werden konnten.

Wenn in der vorangegangenen Untersuchung von der spanischen Partei die Rede war, wurden auch die aus England stammenden katholischen Kirchenmänner William Allen, Robert Persons und Joseph Creswell einbezogen. Als ‚Aktivisten‘ mit dem Ziel einer Rekatholisierung ihres Herkunftslandes mithilfe Spaniens übten sie einen nicht zu unterschätzenden Einfluss aus, indem sie als Mittelsmänner, Informanten, Berater in Englandfragen und Propagandisten der spanischen Politik und Kriegsführung gegen die elisabethanische Monarchie agierten. Ihr Verhältnis zur spanischen Krone und zum Hof kann als Geschichte einer auf Interessenkongruenz beruhenden Kooperation über kulturell-sprachliche Grenzen hinweg gelesen werden, die neue Sichtweisen und Denkmuster hervorbrachte. Einen wesentlichen Anteil hatten die Glaubensflüchtlinge um Kardinal Allen zweifellos daran, dass die spanischen Invasionsvorhaben grundsätzlich als Interventionen zur Verteidigung und zu Befreiung unterdrückter Katholiken gedeutet und gerechtfertigt wurden.

Die Begründung des Krieges mit dem Schutz fremder Untertanen kam während des Zeitraums zwischen 1585 und 1604 nie gänzlich isoliert vor; sie war immer in eine mehrdimensionale Gesamtstrategie eingebettet, fungierte dort aber als ein Leitmotiv. So argumentierten beide Kriegsparteien anhand einer Schutzpflicht oder

-verantwortung; modern gesprochen: einer *responsibility to protect*. Als Gründe und Begründungen für diese Verantwortung wurden von beiden Seiten Massengewalt gegen wehrlose Menschen, schwere Rechtsbrüche und -missbräuche sowie politische oder konfessionelle Verfolgung vorgebracht. Das grundlegende Narrativ war stets, dass Untertanen sich als Opfer einer Obrigkeit wiederfanden, die ihnen nicht nur den geschuldeten Schutz verweigerte, sondern sie aktiv bedrohte. Eine Obrigkeit, die in dieser Weise agierte, musste als Tyrannie und Willkürherrschaft gelten.

Eine Berechtigung zur Intervention wurde jedoch nicht ausschließlich aus der Verantwortung zum Schutze der bedrohten Untertanen der anderen Konfliktpartei abgeleitet. Auf spanischer Seite stellte man zusätzlich dazu dynastisches Recht und päpstliche Autorität in den Dienst der Interventions- und Kriegsbegründung; man berief sich damit auf Institutionen, nämlich Dynastie und Kirche bzw. Papsttum, denen man in juristischer wie moralischer Hinsicht eine übergeordnete Geltungs- und Bindekraft zusprach.

Als unverzichtbar erwies sich für beide Kriegsparteien die Kategorie der Sicherheit. Sie fungierte als Scharnier zwischen den verschiedenen anderen argumentativen Kategorien und verknüpfte sie untereinander. Sicherheitsargumente durchzogen grundsätzlich die Rechtfertigungsschriften sowohl der Königin von England als auch der für die spanische Krone schreibenden Geistlichen, Kardinal Allen, Pedro de Ribadeneira und Joseph Creswell.

Sicherheit konnte dabei zum einen den Selbstschutz angesichts akuter Gefahr infolge einer aggressiven oder expansiven Politik des Gegners bedeuten oder die Prävention zukünftiger Bedrohungen, die aus dem gegnerischen Verhalten erwuchsen. In beiden Varianten erfüllte die Sicherheit eine wichtige Funktion als Argument der Kriegs- und Interventionsbegründung. Zum anderen kam sie als die Sicherheit schutzbedürftiger Dritter vor, nämlich als Sicherheit der fremden Untertanen, die erklärtermaßen unter den Schutz einerseits der englischen und andererseits der spanischen Krone gestellt wurden. In beiden Funktionen – als (präventive) Selbstverteidigung und als Schutz Dritter – konnte die Sicherheit auf politische Zusammenhänge projiziert und in einer konfessionellen Dimension gedacht werden. Vor allem in der englischen Interventionsbegründung wird eine starke Verknüpfung von eigener mit fremder Sicherheit erkennbar. Die ‚Versichertheitlichung¹ der bedrohlichen Politik Philipps II. gegenüber seinen niederländischen Untertanen – das heißt, die Darstellung dieser Politik als Sicherheitsproblem nicht nur für die Niederlande, sondern auch für England selbst – legitimierte 1585 Elisabeths Vorgehen, das unter der Perspektive herrschaftlicher Souveränität alles andere als unproblematisch war.

Unter anderem zeigt sich daran, dass Sicherheit nie als abstrakte Kategorie verwendet wurde, sondern sich immer auf konkrete Gegenstände und kommunikativ vermittelte Bedrohungsszenarien bezog. Die eigene Sicherheit verwies aus engli-

¹ Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit dieses politikwissenschaftlichen Ansatzes auf die Frühe Neuzeit vgl. WENZEL, Religionskriege, bes. S. 30–54.

scher Sicht etwa auf Spaniens konfessionelle Feindseligkeit gegenüber der protestantischen englischen Monarchie und auf das Philipp II. unterstellte Streben nach Universalherrschaft, als dessen Aspekt die unnachgiebige Politik der Rückeroberung in den Niederlanden wahrgenommen wurde. Aus spanischem Blickwinkel bedeutete Sicherheit die Abwehr der Bedrohung des eigenen Imperiums durch den von England geförderten Aufstand der Niederländer, Englands Seekriegsführung sowie seine vermeintliche Funktion als Brutstätte und Verbreiter der Häresie in Europa. Mehr noch als die ‚Bedrohtheit‘ der englischen und irischen Katholiken wurde hier die (konfessionelle) Außenpolitik des protestantischen Regimes in London ‚versichertheitlicht‘. Da man England als Aggressor betrachtete, wurden Sicherheitsargumente auf spanischer Seite auch im Zusammenhang einer Friedensrhetorik vermittelt. Das elisabethanische Regime wurde als Störer des Friedens in der Christenheit perhorresziert, die spanische Monarchie hingegen zur Macht erklärt, der es obliege, jenen gestörten Friedenzustand wiederherzustellen. Der Anfang dieses Projekts war laut Allen, Ribadeneira und Creswell die Befreiung der Katholiken von der häretischen Tyrannie der elisabethanischen Regierung, die zugleich den auch für Spaniens Sicherheit notwendigen katholischen *regime change* auf den Weg bringe.

Auch die fremde Sicherheit – der Schutz fremder Untertanen – erforderte das Benennen konkreter Gefahren und Bedrohungslagen, um Legitimität beanspruchen zu können. Wie bereits erwähnt, orientierte sich die Interventionsbegründung der englischen Krone bei der Benennung dieser Bedrohungen an der Publizistik der Aufständischen, die in den Niederlanden gegen Spaniens Vormacht kämpften. Die spanische Partei knüpfte in der gleichen Absicht an die Bedrohungsszenarien an, die in den Traktaten und Flugschriften der katholischen Opposition gegen Königin Elisabeth artikuliert wurden. Die inhaltliche Nähe und Übereinstimmung zwischen katholischen Oppositionsschriften und den Rechtfertigungen der *empresa de Inglaterra*, die Spaniens Invasionsprojekt durchgängig als Intervention darstellten, ist vor allem ein Ergebnis der Tatsache, dass führende Mitglieder der oppositionellen katholischen Exilgemeinde federführend in die Legitimierung von Spaniens Kriegsführung involviert waren.

In der Propaganda der Niederländer wurden der spanischen Regierung in Brüssel und dem König im fernen Madrid auf verschiedenen Ebenen norm- und funktionswidriges Verhalten als Obrigkeit zur Last gelegt; in den Publikationen der englischen Glaubensflüchtlinge richtete man analoge Anschuldigungen gegen Elisabeth I. und ihre Räte und Regierung. Dadurch fiel der öffentlichen politischen Kommunikation der niederländischen Aufständischen und englischen Glaubensexilanten die Funktion einer diskursiven Ressource zu. Sie stellte ein Reservoir für Argumente und exemplarische Beispiele zur Verfügung, mit deren Hilfe sich die Niedertracht und Verwerflichkeit des Gegners plausibel darstellen und in grellen Farben illustrieren ließ. Durch dieses Vorgehen ließ sich das abstrakte Konzept der Schutzintervention zugunsten fremder Menschen, die in anderen Ländern von fer-

nen Bedrohungen heimgesucht wurden, anschaulich auskleiden und begreiflich machen.

Die Widerstandssprachen und Legitimationsdiskurse der Niederländer sowie der anglo-katholischen Exilanten stellten somit einen wichtigen Ausgangspunkt dafür zur Verfügung, den Gedanken eines Rechts oder einer Pflicht, die Untertanen anderer Herrscher vor Tyrannie zu beschützen, wie er 1539 mit Vitorias Vorlesung *De Indis* in die europäische *République des lettres* eingespeist worden war, in der politischen Praxis zu verankern.

In den Gelehrtenkreisen der iberischen Welt war dieser Gedanke im Rahmen der (nachträglichen) Debatte über Spaniens kriegerische imperiale Expansion artikuliert worden: Debattenbeiträge wie der von Vitoria brachten eine wohl folgenreiche Modifikation und Erweiterung der Idee des gerechten Krieges (*bellum iustum*) hervor, die dem Kanon der ‚klassischen‘ *causae iustae* (Selbstverteidigung, Abwehr oder Wiedergutmachung erlittenen Unrechts, Frieden) den Schutz fremder Untertanen hinzufügte. Vitoria stellte ihn dabei nicht als etwas grundlegend Neues dar, sondern lediglich als eine weitere Form des bekannten Motivs der legitimen militärischen Revision eines geschehenen Unrechts. Anders als in der ‚klassischen‘ Formulierung der *bellum-iustum*-Lehre war von diesem Unrecht zwar nicht der kriegsführende Fürst selbst betroffen, da sein Ausmaß aber gravierend war, musste es durch das korrigierende Eingreifen einer auswärtigen Macht eingehetzt werden.²

Dass andere gelehrte Autoren der Epoche mit unterschiedlichen konfessionellen und intellektuellen Hintergründen relativ ähnliche Überlegungen zur Pflicht und zum Recht anstellten, Menschen durch bewaffnete Interventionen vor Tyrannie zu schützen, trug zweifelsohne zur Erweiterung des über den Krieg zum Schutz fremder Untertanen Sagbaren bei.³

Begrenzt wurde das, was innerhalb des frühneuzeitlichen Kriegsdiskurses gesagt werden konnte, allerdings durch eine Reihe relativ fest gefügter kriegsethischer, völkerrechtlicher und herrschaftstheoretischer sowie religionspolitischer Denkrahmen. Vor allem das schon erwähnte, seit dem Hochmittelalter systematisierte moraltheologische Orientierungswissen der *bellum-iustum*-Theorie, das etwa bei Vitoria sehr präsent war, bildete in der Frühen Neuzeit nach wie vor den dominierenden Deutungshorizont bei der Unterscheidung legitimer und illegitimer Kriegsführung. Daneben wirkten sich aber auch die Denkrahmen der Souveränität und Konfession begrenzend auf die Legitimationsmöglichkeiten militärischer Gewalt aus.⁴

Damit der Schutz fremder Untertanen als öffentliche Kriegsrechtbefähigung genutzt werden konnte, musste er als politische Idee im größeren Feld des zeitgenöss-

² Für Vitoria bestand ein solches Unrecht z. B. im Kannibalismus oder in dem das Heil gefährdenden Zwang zur Apostasie. Vgl. VITORIA, *De Indis*, [1539], HORST et al. (Hrsg.), Vorlesungen, Bd. 2.

³ Gemeint sind die entsprechenden Ansätze bei anderen Vertretern der spanischen Spätscholastik, bei Bodin, Gentili oder in der *Vindiciae contra tyrannos*. Vgl. u. a. JUSTENHOVEN und STÜBEN (Hrsg.), Krieg; LANTIGUA, Infidels and Empires; LAUKÖTTER, Nothilfe, Kap. 2 f.; NIFTERIK, Intervention.

⁴ Vgl. RUSSELL, Just War; FASSBENDER, Krieg, gerechter; TISCHER, Kriegsbegründungen.

sischen Kriegsdiskurses verankert werden; hierzu trugen die Interventionsbegründungen aus der Zeit des anglo-spanischen Krieges fraglos bei. Auch sie ordneten den Schutz fremder Untertanen als *causa iusta* im Sinne des *bellum iustum* ein. Wie die *Declaration of the Causes* Elisabeths I. zeigt, erfolgte eine Orientierung an den theoretischen Kriterien des gerechten Krieges selbst dann, wenn man es sorgfältig vermied, den Waffengang als Krieg zu benennen. Beide Seiten waren unbedingt bestrebt, zu demonstrieren, dass die eigenen Absichten und Ziele formalen Erfordernissen gerechter Kriege entsprachen. Dennoch hat die Analyse ihrer Kriegs- und Interventionsbegründungen verdeutlicht, dass der Bedeutungsgehalt (vermeintlich) gerechter Kriegsgründe letztlich in der Praxis von den Akteuren ausgehandelt und entschieden wurde.

Um den benötigten Anschluss des Schutzes fremder Untertanen an den zeitgenössischen Kriegsdiskurs zu erreichen, operierten die englischen wie spanischen Kriegsrechtfertigungen (publizierte wie nichtpublizierte) daher mit den oben bereits erwähnten Sprachen der Sicherheit respektive des Friedens. Diese hatten die Funktion, als extranormal und potenziell auch als aggressiv-invasiv interpretierbare Handlungen mit den normativen Forderungen zu vereinbaren, wonach als gerecht geltendes militärisches Handeln defensiv sein musste und es problematisch war, wenn ein Fürst die rebellierenden Vasallen eines anderen offen protegierte. Deshalb wurden der Schutz fremder Untertanen oder der konfessionelle *regime change* als Notwendigkeiten der Selbstverteidigung oder Erfordernisse der Wahrung von Gerechtigkeit, Ordnung und Frieden ausgewiesen.

Es fällt schwer, zu beurteilen, welchen tatsächlichen Einfluss die gelehrten Erörterungen – etwa durch Vitoria, Bodin oder die *Vindiciae contra tyrannos* – auf die Verankerung des Schutzes fremder Untertanen in der frühneuzeitlichen Wissensordnung des Krieges und Kriegsrechts besaßen. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung deuten allerdings darauf hin, dass entscheidende Impulse für die schrittweise ‚Normalisierung‘ dieses Gedankenguts weniger von den zeitgenössischen Gelehrtendebatten ausgingen, als vielmehr von der konkreten politischen Kommunikation und Praxis, die das Führen von Krieg in bestimmten Fällen als Erfüllung einer umfassend gedachten fürstlichen Schutzverantwortung für Menschen außerhalb des eigenen Herrschaftsbereiches auswies. Dass diese Kommunikation und Praxis wiederum Anknüpfungspunkte für entsprechende gelehrt Überlegungen lieferten, zeigt sich an Alberico Gentilis Einlassungen zum Schutz fremder Untertanen. Gentili griff etliche Argumente auf, die Königin Elisabeth 1585 in ihrer *Declaration of the Causes* eingesetzt hatte und baute sie in seine Theorie zum Kriegs- und Völkerrecht ein. Darin, die Zusammenhänge zwischen gelehrt Räsonnement über das Interventionsproblem und dem Aufkommen der frühneuzeitlichen *responsibility to protect* als Kriegslegitimation und politischer Idee noch präziser herauszuarbeiten, besteht daher eine in Zukunft noch zu vertiefende Forschungsperspektive.

Dass es sich beim frühneuzeitlichen Konzept der Intervention zum Schutz fremder Untertanen, soweit bisher erforscht, auch im späten 16. Jahrhundert noch um

eine in der Formierung begriffene politische Sprache respektive Idee handelte, wird dadurch deutlich, dass sich in der Zeit des anglo-spanischen Krieges noch kein definitives Vokabular zu ihrer Umschreibung herausbildete.⁵ Zwar zeichnet sich ein vages begriffliches Feld ab, das Worte wie (engl.) *aid*, *helpe*, *protection*, oder (franz.) *assisstance* und *conservacion* sowie (engl. und franz.) *defence*⁶ und (span.) *amparo*, *asistencia*, *ayuda*, *defensa*, *socorro* und *protección*⁷ umfasste; sämtliche dieser Begriffe standen in einem semantischen Zusammenhang des Helfens und Beschützens. Allerdings kristallisiert sich im Quellenkorpus der vorliegenden Arbeit keine cohärente, völlig schlüssige Verwendung dieser Termini heraus.

Anhand der bisherigen Befunde zeichnet sich ab, dass sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch kein gänzlich eigenständiger Diskurs der ‚humanitären‘ Intervention zum Schutz fremder Untertanen entwickelte. Man musste den Schutz fremder Untertanen in der politischen Praxis mithilfe von Rechtfertigungskategorien legitimieren und kommunizieren, die unter anderem aus den Diskursen der Sicherheit, der Souveränität, der Tyrannie und des Widerstands sowie der Gewissensfreiheit, des Kreuzzugs und gerechten Krieges übernommen wurden. Die Intervention zum Schutz fremder Untertanen ließ sich also dort politisch vermitteln und begründen, wo andere politische und religiöse Diskurse einander überlappten. Diese ‚Schnittstellen‘ im politischen Denken zeichneten sich sämtlich dadurch aus, dass an ihnen die durchaus alte Frage nach der Rechtmäßigkeit und nach den notwendigen Grenzen von (souveräner) Herrschaft und der noch relativ neue Widerstreit der konfessionellen Glaubenssysteme aufeinandertrafen. Diese Konstellation erzeugte neue Konfliktdynamiken, in denen sich Fürsten und Untertanen immer häufiger als unversöhnliche Konfessionsparteien gegenüberstanden. Gleichzeitig motivierte das ungebrochene Ideal monarchischer Regierung die Untertanen dazu, sich nach einem neuen Souverän, möglichst der eigenen Konfession, oder zumindest nach auswärtiger monarchischer Protektion umzusehen.⁸ Insofern lassen sich konfessionelle Konfliktsituationen zwischen Regierenden und Regierten, wie sie im 16. Jahrhundert zunehmend auftraten und auch für das Zustandekommen des anglo-spanischen Krieges entscheidend waren, als Katalysator bei der Herausbildung

⁵ Zur Eruierung des Entwicklungsgrades politischer Ideen bemerkte Quentin Skinner, „[that] the surest sign that a group or society has entered into the self-conscious possession of a new concept is that a corresponding vocabulary will be developed, [...] which can then be used to pick out and discuss the concept with consistency.“ SKINNER, Language, S. 8.

⁶ Vgl. *Traité entre Elisabeth Reine d'Angleterre & les Estats des Provinces-Unies*, Nonsuch, 10.08.1585, DuMONT (Hrsg.), *Corps universel*, Bd. 5/1, S. 454; *ELISABETH I., A Declaration of the Cavses*, 1585; *ELISABETH I., Instructions giuen to [...] Davison*, 13.11.1584, TNA, SP 83/23/53, fol. 116^r–116^v; sowie N. N., *The effect of [the] particular Cō[m]missions giuen to the Deputies of the estates*, 21./31.05.1585, TNA, SP 84/2/17, fol. 87^r.

⁷ Vgl. z. B. *Parma an Philipp II.*, Brüssel, 20.04.1586, AGS, E 590, Nr. 125; sowie N. N., *Memorial para el Edicto*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 136.

⁸ Vgl. exemplarisch ADAMS, Sovereignty.

der Idee einer fürstlichen Verantwortung für den Schutz fremder Untertanen begreifen.

Dass der Schutz fremder Untertanen als politische Idee während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch in der Herausbildung begriffen war, bot offensichtlich die Möglichkeit, das erst in groben Konturen vorhandene Konzept einer fürstlichen Schutzverantwortung flexibel anzuwenden: Man konnte es auf relativ unterschiedliche Zielvorstellungen anpassen und als Legitimation sehr verschiedener politische Strategien anwenden.

Richtet man den Blick auf die Argumentationen, mit denen diese sich entwickelnde Idee auf englischer wie auf spanischer Seite zum Zweck der Kriegslegitimierung nutzbar gemacht wurde, zeigen sich zwar grundlegende Gemeinsamkeiten. Im Detail sind aber Differenzen erkennbar, die es wohl zulassen, von einer englisch-protestantischen und einer spanisch-katholischen ‚Variante‘ dieser Form der protektionsbezogenen Kriegsbegründung zu sprechen.⁹ Der Vergleich beider Varianten kann zeigen, dass die im Werden begriffene, noch bis zu einem gewissen Grad amorphe Idee, wonach die Verteidigung von Vasallen und Untertanen eines anderen Souveräns ein gerechter Kriegsgrund sei, sich dynamisch an die unterschiedlichen politischen, strategischen und kommunikativen Situationen, Erfordernisse, Absichten und Zielsetzungen beider Kriegsparteien anpassen ließ.

So konstruierte Königin Elisabeths Interventionsbegründung beispielsweise eine regelrechte ‚Bedrohungsgemeinschaft‘ anhand der von Engländern und Niederländern geteilten Bedrohungserfahrung infolge der spanischen Hegemonial- und Imperialpolitik. Auch wenn Elisabeths *Declaration of the Causes* und die englische Diplomatie unter allen Umständen vermieden, Religion und Glaube als Motive der Intervention anzusprechen, so war es doch das konfessionelle Moment, welches England und die Generalstaaten gegen Spanien verband. Der Faktor eines gemeinsamen protestantischen Glaubens, der sich in der Abwehr der existenziellen Bedrohung, die für ihn von den gegenreformatorischen Kräften in Europa ausging, beweisen musste, war in der Konstruktion dieser Gemeinschaft zumindest subkutan vorhanden und für die meisten Zeitgenossen sicherlich unschwer erkennbar.

Durch eine ausdrückliche und ausführliche Thematisierung der Konfession zeichneten sich im Gegensatz dazu die Rechtfertigungsschriften, mit denen die anglo-katholischen Glaubensmigranten und der Spanier Ribadeneira die Invasionspläne der spanischen Krone im Sinne der frühneuzeitlichen *responsibility to protect*

⁹ Differenzen bestanden z. B. im Umgang mit dem Thema Religion/Konfession, in der Verknüpfung der Schutzverantwortung mit dynastischen Fragen (die sich nur auf katholischer Seite findet), sowie dem *framing* der Intervention als Stabilisierungsmission auf englischer und als *regime change* auf spanischer Seite. Auffallend ist auch der Unterschied in der politischen Vorbereitung: Während Elisabeth 1585 einen Protektionsvertrag mit den Generalstaaten schloss, einige sich Philipp II. 1588 nicht etwa mit Repräsentanten der englischen Exilanten vertraglich über die Modalitäten seiner Intervention, sondern schloss einen Geheimvertrag mit dem Papst, um Spaniens Einfluss auf die Gestaltung der Nachkriegsordnung abzusichern.

deuteten, aus. Die Konfessionsgemeinschaft zwischen Spaniern und englischen und irischen Katholiken war ein zentrales Element der Argumentation. Das Konfessionsargument kam bereits dort zur Geltung, wo es um die Verteidigung gegen Gewalt und Entrechtung ging, weil die weltlichen Schutzziele immer schon auf die ihnen übergeordneten geistlichen Ziele verwiesen. Diese Ziele lagen in der Befreiung von Gewissenszwang und konfessioneller Verfolgung sowie im Schutz der Menschen vor dem Verlust des ewigen Heils. Alle weltlichen und geistlichen Zielsetzungen, welche die spanische Partei sich auf die Fahnen schrieb, sollten sich demnach mit dem katholischen *regime change* realisieren.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die argumentativen Kategorien, die im Rahmen der vorangehenden Analyse (entsprechend den Unterkapiteln von 2.1.1 bis 2.3.2) systematisch auseinandergliedert und den Oberkategorien Sicherheit, Recht und Religion zugeordnet wurden, tatsächlich untereinander verschränkt waren: Die Sicherheit des Staates, der Rechtsordnung und der Untertanen war nicht denkbar ohne die Sicherheit der Konfession; die Vorstellungen von Recht und Unrecht, Freiheit und Unfreiheit – im politischen wie im geistlichen Bereich – waren mit der jeweiligen Ansicht, welches denn der einzige ‚wahre‘ Glauben sei, ebenso verbunden wie mit den Fragen nach der Qualität monarchischer Souveränität und der Ordnung Europas. Besonders für die Oberkategorie Religion ist festzuhalten, dass sie keineswegs nur allgemeinchristliche Argumente umfasste oder in ihrem Kontext primär nach dem spirituellen Wohlergehen des Einzelnen gefragt wurde. Vielmehr sind die religionsbezogenen Rechtfertigungsgründe für Interventionen während des anglo-spanischen Krieges grundsätzlich vor dem Hintergrund der dezidiert politischen Ausformungen der in der Frühen Neuzeit in Konkurrenz tretenden christlichen Bekennnisse zu betrachten: Wenn in den Quellen von Religion gesprochen wurde, war im Regelfall die Konfession gemeint.¹⁰

Es zeigt sich somit, dass der Schutz fremder Untertanen oder die fremde Sicherheit als Kriegsbegründung in einen komplexen und vieldimensionalen Gesamtzusammenhang eingebettet war, der ‚humanitäre‘ Begründungen mit anderen Kriegslegitimationen zusammenführte. Die fürstliche Schutzverantwortung für fremde Untertanen war dabei eine zentrale und tragende, aber nicht die ausschließliche Säule der Rechtfertigung des Krieges als einer protektiven Einmischung.

Dieser Befund, der für die englische wie spanische Kriegsparteien gilt, deckt sich mit Forschungsergebnissen, wonach es erst im späten 17. Jahrhundert dazu kam, dass Krieg ausschließlich mit dem Schutz fremder Untertanen legitimiert wurde. Allerdings kam auch dies nach Stand der Forschung nur in vereinzelten Fällen vor. Der vielleicht berühmteste ist die Glorreiche Revolution von 1688. Freilich mussten auch im Jahrhundert des Dreißigjährigen Krieges und Westfälischen Fried-

¹⁰ Zur frühneuzeitlichen Politisierung der verschiedenen Glaubensverständnisse vgl. grundlegend KAUFMANN, Konfessionalisierung.

dens konkrete Bedrohungen von fremden Untertanen benannt werden, um das auswärtige militärische Eingreifen in eine fremde Herrschaft zu legitimieren.¹¹

Im Wesentlichen bestätigt sich somit Anuschka Tischers Einschätzung, dass Mitleid und ‚humanitäre‘ – das heißt, auf dem Argument des notwendigen Schutzes von Menschen basierende – Begründungen in der Frühen Neuzeit allein meist nicht ausreichten, um Kriege zu legitimieren bzw. überhaupt ein Interventionsrecht zu beanspruchen. Als Kriegsrechtfertigung blieb der Schutz fremder Untertanen ambivalent; es handelte sich um eine Legitimation, die selbst bis zu einem gewissen Grad stets legitimationsbedürftig blieb. Diesen Umstand spiegeln die sorgfältig konstruierten Argumentationen in der englischen Interventionsbegründung von 1585 und in ihren Gegenstücken auf Spaniens Seite deutlich wider.¹²

Dass sich die intervenierenden Mächte bzw. ihre Apologeten auf diverse politische Sprachen, Argumente und Topoi stützen, die in den politischen Diskursen Europas bereits etabliert waren und mit denen in der Frühen Neuzeit die politisch-konfessionelle Opposition gegenüber Obrigkeitkeiten artikuliert und der Widerstand gegen sie begründet wurden, resultierte aus dem Erfordernis, sich in glaubwürdiger Weise mit den Protegierten zu solidarisieren. Ihre Gründe und Begründungen für Widerspruch und Widerstand als gerechtfertigt anzuerkennen, war unverzichtbar, wenn man ihrer Verteidigung und Unterstützung Legitimität zusprechen wollte.

Indem Elisabeth I. sich in ihrer Interventionsbegründung auf die Rhetorik der Aufständischen in den Niederlanden einließ, signalisierte sie sowohl ihren eigenen Untertanen als auch den Niederländern und Protestantten in ganz Europa, dass die Gemeinschaft von protestantischen Gemeinwesen und Nationen im Zweifelsfall über der Solidarität zwischen verschiedenkonfessionellen Monarchen stehe und England seine notwendige Selbstverteidigung gegen Spaniens aggressives Gebaren in der Militärhilfe für die Generalstaaten realisiert sehe. Die Haltung der Königin entsprach damit weit verbreiteten antikatholischen und antispanischen Ressentiments in England und Europa und nicht zuletzt den Handlungsaufforderungen einer politischen Fraktion in ihrem Umfeld, die von der Idee einer reformierten ‚Internationalen‘ und von puritanischem Gedankengut beeinflusst war.¹³

Dem Bekunden nach richtete sich Elisabeths gedrucktes Kriegsmanifest von 1585 zunächst an ihre eigenen Untertanen und sodann an „all others our neighbours, specially to such Princes and States as are our Confederates“.¹⁴ Auf eine geografisch möglichst breite Wirkungsabsicht deuten die autorisierten Auflagen der De-

¹¹ KAMPMANN, Schutz fremder Untertanen, S. 8. Noch Schwedens Intervention im Heiligen Römischen Reich ab 1630 war wie Englands Intervention in den Niederlanden unter Verweis auf den Schutz fremder Untertanen als Mittel zur eigenen Sicherheit begründet worden. Vgl. PIIRIMÄE, Just War.

¹² TISCHER, Grenzen, S. 62.

¹³ Vgl. ÁLVAREZ-RECIO, Fighting the Antichrist; MALTBY, Black Legend; ADAMS, Puritan Crusade; sowie DUKE, Perspectives.

¹⁴ ELISABETH I., A Declaration of the Causes, 1585, S. 1.

claration of the Caves in mindestens vier Fremdsprachen hin. Die niederländischen Nachbarn, deren enge Verbundenheit mit den Engländern in dem Manifest sehr betont wurde, sind als Zielgruppe bereits genannt worden. Ein weiterer wichtiger Adressat war wohl die französische Krone, der man zu vermitteln beabsichtigte, dass das Schutzbündnis zwischen England und den Generalstaaten keine dezidiert konfessionelle Frontbildung gegen katholische Mächte und Herrschaft darstelle. Immerhin war man am englischen Hof besorgt, dass Heinrich III. sich aufgrund der Konfession schlussendlich doch auf die Seite des mit Frankreich verfeindeten Spaniens stellen könnte, zumal Frankreich 1562 im Zuge des ersten Religionskriegs selbst das ‚Opfer‘ einer englischen Intervention zugunsten einer – aus Sicht der Krone – im Aufstand befindlichen protestantischen Minderheit geworden war.¹⁵ Elisabeths Legitimationsstrategie richtete sich mithin auch über Konfessionsgrenzen hinweg an andere Mächte, deren Unterstützung, oder mindestens Neutralität, die Königin anstrebte.¹⁶ Aufgrund des auch bei katholischen Fürsten vorhandenen Misstrauens gegenüber Spaniens vermeintlichen universalen Ambitionen, schien dies wohl durchaus aussichtsreich. Infolgedessen verzichtete ihre Deklaration von 1585 auf aggressive konfessionelle Zuspitzungen und bevorzugte diesbezüglich eine neutrale Sprache, was freilich nichts daran änderte, dass sich in Umrissen die bereits erwähnte protestantisch-antispänische Bedrohungsgemeinschaft abzeichnete. Der oder die Verfasser von Elisabeths *Declaration* glaubten offenkundig, beide kommunikativen Stoßrichtungen in einem Manifest vereinen zu können.

Die Begründung der Intervention im Jahr 1585 orientierte sich eng an den Vorwürfen, die von den niederländischen Protestanten gegen die Spanier und Philipp II. persönlich erhoben wurden. Dass der spanische König in der *Declaration of the Caves* von den meisten Anschuldigungen, die Elisabeth gegen seine Statthalter und Militärs richtete, ausgenommen blieb, zeugt von ihrer Absicht, anderen Monarchen zu vermitteln, dass sie sich auch dann an die Konventionen des fürstlichen Miteinanders hielte, wenn sie seinen niederländischen Untertanen bewaffnete Hilfe sandte.

Während Elisabeth I. also versuchte, ihre Argumente für das militärische Eingreifen in den spanisch-niederländischen Krieg über die konfessionellen Grenzen hinweg anschlussfähig zu halten, waren die Interventions- und Kriegsbegründungen auf Seiten der spanischen Krone von einem starken katholischen Impetus geprägt. Gerade der Rekurs auf die Papstautorität als legitimierende Instanz der spanischen Intervention und die nachdrückliche Verurteilung des elisabethanischen Regimes als einer ketzerischen Tyrannie, die antikatholische Glaubensverfolgung betreibe und durch den gewaltsamen Gewissenszwang das ewige Heil der Katholiken gefährde, konnte nicht jenseits der konfessionellen Perspektive gelesen werden. Auch die erb-politischen Argumente, die sich auf spanischer Seite finden lassen, besaßen eine

¹⁵ Vgl. oben Kap. 2.3.2.b; HAUG-MORITZ, Schutz.

¹⁶ Zu entsprechenden englischen Bemühungen gegenüber Heinrich III. von Frankreich vgl. MACCAFFREY, Policy, S. 267–310.

deutliche konfessionelle Komponente, da sie im Rahmen der propagierten katholischen Restauration erkennbar auf die Verhinderung einer protestantischen Erbfolge abhoben.

William Allen richtete sich 1588 mit seiner *Admonition to the Nobility and People of England and Ireland* in erster Linie wohl an die im Titel genannten Gruppen, vor allem an die Katholiken unter Elisabeths Untertanen, die er dazu aufrief, gegen Elisabeth in den Aufstand zu treten und die Spanier willkommen zu heißen. Nicht zuletzt deshalb machte seine Rechtfertigung der Armada die Konfession zu einem zentralen Thema. Der konfessionelle Gesichtspunkt blieb in den als Manuskript überlieferten Interventionsbegründungen aus den Jahren zwischen 1596 und 1603 ein maßgeblicher Faktor und auch der Aufruf zum Schulterschluss mit den Spaniern setzte sich hier fort. Bis auf das Kriegsmanifest mit der Bezeichnung *Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar después de juntar las fuerças*, das sich expressis verbis an alle ‚treuen‘ Untertanen und Einwohner der Königreiche England und Irland sowie – unspezifisch aber wörtlich – an ‚alle anderen‘ richtete,¹⁷ enthalten jene Entwürfe spanischer Kriegsmanifeste keinerlei Äußerungen darüber, wen sie anzusprechen beabsichtigen.

Aber selbst wenn sich in diesen Manifesten vorsichtige Ansätze erkennen lassen, eine Anschlussfähigkeit über eine ausschließlich katholische Zielgruppe hinaus zu entwickeln, blieben sie argumentativ doch primär darauf ausgerichtet, Englands und Irlands altgläubige Bevölkerung zu erreichen. Immerhin wählten ihre Verfasser aber eine deutlich weniger aggressive konfessionelle Rhetorik als Allen oder Pedro Ribadeneira. Letzterer adressierte seine ungedruckte *Exhortación* von 1588 exklusiv an das Personal der Armada und darunter wohl vor allem an seine eigenen Landsleute, für die er den bevorstehenden Feldzug ‚patriotisch‘ begründete. Er stellte Spaniens Bedrohung durch die Häresie ebenso heraus wie seine glorreiche Rolle bei der Verbreitung des ‚wahren‘ Glaubens und seine besondere Berufung zur Verteidigung der englischen Glaubensgenossen.

Anders als Königin Elisabeths Rechtfertigungsschrift von 1585 waren die Interventions- und Kriegsbegründungen der spanischen Partei also auf den ersten Blick nicht darauf ausgelegt, ein europäisches Publikum von der Rechtmäßigkeit der spanischen Absichten zu überzeugen. Vielmehr, so scheint es, sollten sie entsprechende Wirkungen in den Zielländern der spanischen Interventionen erzeugen – oder in Ribadeneiras Fall bei den an der Expedition beteiligen Kämpfern. Allerdings stellten diese Schriften den Schutz fremder Untertanen auch in einen gesamteuropäischen Kontext; etwa dort, wo sie das friedensfördernde Potenzial von Spaniens Interventionen für die gesamten *Christianitas* betonten oder sie zum Beitrag zu Europas Befreiung vom Ketzersturm erklärten. Auch versuchten die Verfasser, dem Feindbild der nach einer Universalmonarchie strebenden Habsburger entgegenzuwirken. Dies

¹⁷ „[A] todos los fieles súbditos y moradores de los dichos Reynos, y a otros quales quiera“. N. N., *Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 135.

lässt vermuten, dass man die katholischen Mächte und Öffentlichkeiten Europas zu mindest theoretisch mitbedachte, als man die Rechtfertigungen für die Armada von 1588 und für die Invasionsprojekte der 1590er-Jahre ausarbeitete. Schließlich galt auch aus spanischer Perspektive, dass einer eventuellen Einmischung weiterer Fürsten und Mächte zugunsten Englands oder der Niederländer und einer übergreifenden Frontbildung gegen Spanien vorgebeugt werden musste (vgl. Kap. 2.1.1.e).

Obwohl anhand der Argumente und Legitimationsstrategien in den englischen wie den spanischen Interventionsbegründungen grundsätzliche Annahmen über ihre Wirkungsabsichten und die dahinterstehenden politischen Intentionen möglich sind, kann nur wenig über ihre konkrete Wirkung ausgesagt werden. Die für die vorliegende Arbeit benutzten Quellen liefern darauf keine Antworten, sodass sich hier eine mögliche Perspektive für weitere Forschungen ergibt. Als aussagekräftig haben sich die verwendeten Quellen dagegen hinsichtlich der Frage erwiesen, wie der Schutz fremder Untertanen während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den frühneuzeitlichen Kriegsdiskurs eingefügt wurde, um damit kriegerische Handlungen auf dem Feld der fürstlichen Außenbeziehungen begründen zu können. Religionspolitische Konfliktsituationen, die im Zuge der konfessionellen ‚Neusortierung‘ Europas die Tendenz zur grenzüberschreitenden Ausweitung entwickelten, haben sich für den untersuchten Zeitraum als das primäre Anwendungsgebiet der Interventionsidee herausgestellt.

3.2 Intervention und europäische Ordnung

Dass für die legitimatorische ‚Figur‘ der Schutzintervention auf Grundlage einer fürstlichen *responsibility to protect* im Europa des 16. Jahrhunderts ein Erprobungsfeld entstand, hing unzweifelhaft mit den länderübergreifenden Dynamiken von Konfessionskonflikten und -kriegen zusammen.¹⁸ Der Schutz fremder Untertanen stellte keine universell anwendbare Legitimation für Kriegsgewalt zur Verfügung, sondern konnte nur dort angeführt werden, wo Bedingungen vorlagen, die derartige Begründungsstrategien argumentativ zuließen. Während Elisabeth I. Englands Militäreinsatz in den Niederlanden, der den Auftakt zum anglo-spanischen Krieg bildete, mit ihrer Schutzaufgabe gegenüber dem Nachbarn legitimierte, verzichtete sie wohlweislich darauf, die Expeditionen englischer Flottillen gegen Cádiz 1596 und Ferrol 1597 mit dem Schutz dort lebender Untertanen Philipps II. zu begründen.¹⁹ Das wäre wohl im besten Fall unglaublich gewesen. Was in den beiden zu diesen

¹⁸ Vgl. BURKHARDT, Religionskrieg, S. 683.

¹⁹ Die Befehlshaber Robert Devereux, der später wegen seiner Rebellion in Ungnade gefallene Earl of Essex, und Walter Raleigh planten die Besetzung von Ferrol, scheiterten in der Umsetzung jedoch u. a. an widrigen Witterungsbedingungen. Vgl. WERNHAM, Return, Kap. XI und XII. Speziell zu Essex' politischer Vita: HAMMER, Polarisation; sowie DICKINSON, Court Politics.

Anlässen gedruckten englischen Kriegsmanifesten als Kontinuität blieb, war das Argument der eigenen Sicherheit. Die Herausbildung eines Legitimationsmodells, das Monarchen als zu grenzüberschreitenden Aktionen befugte Schutzmächte auswies, die bei schweren Konflikten zwischen anderen Herrschern und deren Vasallen und Untertanen in protektiver und friedenssichernder Absicht einzugreifen hätten, kann somit als Reaktion auf spezielle Konflikttypen und -situationen betrachtet werden. Auseinandersetzungen über den Glauben und die immer stärker an den religiösen Bekenntnissen orientierte Politik erzeugten über Ländergrenzen hinweg verlaufende Konfessionssolidarität und schufen die Bedingungen dafür, dass die Konfession neben Dynastie und Staatsbildung zu einem bestimmenden Faktor der frühneuzeitlichen internationalen Beziehungen wurde.²⁰

In einem Umfeld, das durch konfessionelle und damit einhergehende politische Polarisierung gekennzeichnet war, wurden militärische Interventionen zugunsten konfessioneller Oppositionsbewegungen zu einer attraktiven Option für die Durchsetzung sowohl konfessioneller wie politischer Interessen auf der europäischen Ebene. Eine Voraussetzung waren die infolge des Aufstiegs kostengünstiger Druckmedien publizistisch sichtbar gemachten Konfessionskonflikte zwischen Herrschern und Beherrschten.²¹ Wie die Entwicklungen im Vorfeld und während des anglo-spanischen Krieges zeigen, beförderten diese Konflikte, dass Politik in Kategorien und Größenordnungen gedacht wurde, die sich nicht an politisch-geografischen Grenzen ausrichteten, sondern an Frontverläufen, welche die konfessionelle Lagerbildung vorgezeichnet hatte. Insofern lassen sich Intervention und internationale Konfessionalisierung für das 16. Jahrhundert praktisch nicht unabhängig voneinander betrachten. Das Denken territorialer oder imperialer Integrität und Souveränität geriet mit den Ansprüchen auf konfessionellen Zusammenhalt in Konflikt.

Wie gezeigt wurde, war diese Dynamik in Zusammenhang mit den niederländischen und den englisch-irischen Konfessionsproblematiken wirksam und für das Zustandekommen des anglo-spanischen Krieges zentral mitverantwortlich. Die konfessionelle Frontbildung und immer stärker konfessionsbezogene Interpretation der Beziehungen zwischen Monarchien und Staaten erzeugte wechselseitige Bedrohungswahrnehmungen des jeweiligen konfessionellen Gegenübers; zumal, wenn dieser wie Spanien als Vorkämpfer seines eigenen Bekenntnisses auftrat.

Diese Perzeptionsmuster, die sich in Formen der Bedrohungskommunikation und ‚Versichertheitlichkeit‘ übertragen ließen, lieferten Anreize und Begründungen für Bedrohungsreaktionen, die unter anderen Bedingungen womöglich nicht in der gleichen Art und Weise vorstellbar und legitimierbar gewesen wären. Wie die vorliegende Untersuchung zeigt, reichten diese Reaktionen vom Versuch, durch die Protektion von ‚Rebellen‘ die Schwächung oder Eindämmung des konfessionellen Geg-

²⁰ Vgl. SCHILLING, Einheit Europas, S. 42.

²¹ Vgl. WÜRGLER, Medien; FÜSSEL, Druckmedien.

ners zur bewerkstelligen, bis zur Bestrebung, durch ein militärisches Eingreifen die gänzliche Beseitigung einer anderskonfessionellen Regierung herbeizuführen.²²

Neben dem Anspruch auf ein Recht zum Schutz fremder Untertanen machten die Kriegs- und Interventionsbegründungen der englischen Krone und der spanischen Partei deutlich, dass es sich aus Sicht der maßgeblichen Akteure beim anglo-spanischen Krieg um einen Konflikt handelte, der zentrale Aspekte der europäischen Ordnung betraf. Elisabeth I. argumentierte mit der rechtlich begründeten Ein-dämmung der spanischen Machtkonsolidierung in Westeuropa. Die relative Autonomie der niederländischen Provinzen war ein wichtiger Baustein in der politischen Sicherheitsarchitektur, die man in London anstrehte, sowohl für England als auch die gesamte Region. Was die englische Königin dagegen sicher nicht anstrebte, war die Entstehung bzw. dauerhafte Etablierung einer eigenständigen und vor allem selbstbewussten niederländischen Republik, auch ging es ihr nicht um etwaige territoriale Erweiterung oder die Herrschaftsübernahme in Teilen der Niederlande.²³

Das englische militärische Engagement zur Protektion der protestantischen Provinzen der Niederlande wurde dementsprechend tatsächlich als temporäre Stabilisierungsmaßnahme kommuniziert und in Elisabeths Regierung auch als solche aufgefasst. Ziel war es demnach, einen Friedenskompromiss zwischen Philipp und den abtrünnigen Provinzen zu erzwingen, der die äußerliche Wahrung des bestehenden Herrschaftsverhältnisses ermöglichen, den Provinzen dabei aber ein höchstmögliches Maß Autonomie gegenüber Madrid garantieren würde. Elisabeth strebte damit eine eher subtile Verschiebung der politischen Koordinaten an. Nach der Vorstellung der elisabethanischen Regierung hätte Spanien so zwar faktisch an Macht eingebüßt, für Philipp II. wäre aber immerhin die formale Wahrung seines Souveränitätsanspruchs und damit seines Gesichts und Ansehens in Europa möglich gewesen. Den hierzu nötigen konfessionspolitischen Kompromiss wollte und konnte Philipp jedoch nicht eingehen. Obgleich Königin Elisabeths Interventionsbegründung mit ihrer betont konservativ-restaurativen Argumentation eine Hintertür für die diplomatische Beilegung des Konflikts offenzuhalten trachtete, hinderte wohl auch das von ihm gepflegte *self-fashioning* als weltlicher Schutzherr der Papstkirche Philipp daran, diese Möglichkeit zu ergreifen.²⁴

Die Vorgehensweise und öffentliche Rechtfertigung der englischen Königin hatten offenkundig Modellcharakter für andere protestantische Mächte in Europa. Gustav II. Adolf von Schweden sollte 1630 seinen Eintritt in den Dreißigjährigen Krieg öffentlich als eine Schutzintervention darstellen. Gustav Adolf ließ die Intervention mit Schwedens nachbarschaftlicher Schutzpflicht gegenüber den Ständen des Heili-

²² Die spanischen Pläne zum Sturz Elisabeths I. und ihrer Regierung waren insofern radikal, als ein derartiger Umgang mit besiegt-monarchischen Gegnern für die Vormoderne untypisch war. Die englische Königin strebte in den Niederlanden nichts Vergleichbares an. Vgl. MARQUARDT, Universalgeschichte des Staates, S. 319; TISCHER, Kriegsbegründungen, S. 219.

²³ Vgl. ADAMS, Sovereignty.

²⁴ Zu diesem Bild vgl. BOUZA, Monarquía en letras de molde, S. 139–148.

gen Römischen Reiches begründen. Dem Kaisertum warf er vor, zunehmend tyrannisch zu agieren, während der Schwedenkönig sich selbst zum Defensor der reichständischen Libertät erklärte. Das Muster war seit Heinrichs II. Kriegsbegründung gegen Kaiser Karl V. im Jahr 1552 bekannt. Begleitet wurde diese Rechtfertigung von dem Argument, dass es nicht zuletzt um Schwedens eigene Sicherheitsinteressen gehe. Als Ursache nannte Gustav Adolf das expansive Ausgreifen des Kaisertums in den Ostseeraum. Genau wie Elisabeth I. vermied es auch der Schwedenkönig sorgfältig, den Ausdruck Krieg zu benutzen, um seine Militäraktion zu beschreiben.²⁵

Im Gegensatz zu Königin Elisabeths Politik in den Niederlanden ging es der spanischen Krone mit Blick auf England und Irland darum, tiefgreifende und dauerhafte dynastische und konfessionelle Veränderungen zu erreichen. Freilich argumentierten auch Apologeten der spanischen ‚Englandpolitik‘, dass es dabei nur um die Wiederherstellung eines alten und guten Zustands gehe, der rechtswidrig abgeschafft worden sei. Aus anglo-katholischer wie spanischer Perspektive handelte es sich um ein restauratives Projekt. Philipp II. verfolgte jedoch zusätzlich das Ziel, England politisch oder (im Idealfall) dynastisch langfristig an Spaniens Weltreich zu binden. Philipp hätte damit eine Politik umsetzen können, die Kaiser Karl V. im Sinn gehabt hatte, als er seinen Sohn mit Elisabeths älterer Halbschwester verheiratete. Der Erfolg dieser Politik wurde nur durch Maria Tudors vorzeitigen Tod (1558) vereitelt. Habsburgs traditioneller Hauptgegner Frankreich hätte sich einmal mehr von Spanien und seinen Verbündeten umringt wiedergefunden. Ein Gelingen der von Philipp geplanten *empresa de Inglaterra* hätte das europäische Machtgefüge deshalb massiv und nachhaltig verschieben können. Ob Philipp die europäische Hegemonie nun wirklich anstrebte oder nicht: Mit der Kontrolle über England und der Einkreisung Frankreichs durch die Habsburger und ihre politischen Partner wäre die spanische Krone einer von ihren Gegnern unterstellten und gefürchteten Universalmonarchie wohl so nahegekommen wie nie.²⁶

Dass der beabsichtigte *regime change* in England mit allen machtpolitischen Konsequenzen allerdings Bestandteil einer größeren Strategie der dynastisch-imperialen Absicherung Spaniens war, zeigt sich nicht zuletzt beim Blick auf die spanische Intervention in Frankreich (1589–1598). Mit militärischen Mitteln versuchte Philipp auch hier, eine habsburgische Thronfolge und katholische Restauration durchzusetzen. Die Dominanz, die er dadurch zu erlangen hoffte, war aber wohl weniger ein Selbstzweck, als vielmehr ein Werkzeug, um den Fortbestand des habsburgischen Weltreiches sicherzustellen.²⁷ Wie gesehen (Kap. 2.1.1), bestimmte dieser

²⁵ Vgl. PIIRIMÄE, Just War; HEINRICH II., *Libertas*, 1552.

²⁶ In der Forschung wird der defensive Charakter der spanischen Strategie hervorgehoben. Gleichwohl war spanische Hegemonie nach 1559 in weiten Teilen Europas eine Tatsache. Vgl. ENGEL, Mächte-Europa, S. 294; KOHLER, Karl V., S. 163 f.; LESAFFER, Faith and Empire, S. 110; LEVIN, Agents, S. 1–5.

²⁷ Vgl. LESAFFER, Faith and Empire.

Gedanke der imperialen Sicherheit auch seine Politik sowohl in den Niederlanden als auch gegenüber dem elisabethanischen England.

Anhand der für beide Kriegsparteien ausschlaggebenden Sicherheitsmotive zeigt sich, dass die nach außen hin reklamierte Verteidigung schutzbedürftiger Bevölkerungen im Ausland oder die Befreiung von Glaubensgenossen, gemäß den Forderungen der konfessionellen Solidarität, immer auch ein politisches Werkzeug zur Durchsetzung eigener Mächteinteressen war. Aber obwohl die englische Regierung und die spanische Krone keineswegs uneigennützige Ziele anstrebten, waren ihre Begründungen der Kriegsführung mit dem Schutz fremder Untertanen nicht nur zynische Bemängelungen ihrer politischen Eigeninteressen. Im Licht der hier zusammengetragenen Ergebnisse kann man die Politik beider Parteien wohl als Ausdruck eines monarchischen Verantwortungsbewusstseins für Ordnung, Sicherheit, Stabilität und Frieden innerhalb der christlich fundierten Gemeinschaft aller europäischen Fürsten und Gemeinwesen interpretieren. Dieses Idealbild Europas wurde sowohl auf englischer als auch spanischer Seite affirmiert. Das eigene Gemeinwesen gegen aggressive Bestrebungen einzelner machtvoller Akteure abzusichern und bedrohten fremden Untertanen Sicherheit vor Tyrannie zu bieten, waren zwei einander ergänzende Aspekte dieser Verantwortung.

Allerdings brachten beide Parteien unterschiedliche Vorstellung davon zum Ausdruck, wie ihre Verantwortung innerhalb der erwähnten Gemeinschaft beschaffen sei: Elisabeth I. operierte mit Kategorien der Nähe und Nachbarschaft, die auch jenseits einer rein konfessionellen Perspektive auf die Mächtebeziehungen angeschlussfähig sein sollten. Demgegenüber zeichneten die spanischen Kriegsbegründungen das Bild Europas vornehmlich entlang der konfessionellen Bruchlinien und stellte die Konfession damit ostentativ über alle anderen zwischenstaatlichen Ordnungsprinzipien und Wirkmechanismen (wie z. B. Staatsinteresse und Tradition).²⁸

Diesem wesentlichen Unterschied im Inhalt entsprach eine augenfällige Differenz in der formalen Gestaltung der Rechtfertigungsschriften: Elisabeth I. stand 1585 mit ihrem Namen und ihrer fürstlichen Ehre für den Inhalt der *Declaration of the Causes* ein. Im Gegensatz dazu ließ Philipp II. seine Kriegsabsichten 1588 durch William Allen rechtfertigen, der auf Betreiben der spanischen Diplomaten erst 1587 zum Kardinal von England berufen worden war. Die öffentliche Legitimierung der spanischen *empresa de Inglaterra* fand dadurch vordergründig im Namen der Kirche und des Papstes statt. Der spanischen Krone brachte die indirekte Kriegslegitimierung den Vorteil, über eventuelle Verdächtigungen des Ehrgeizes und des kriegerischen Expansionsdrangs erhaben zu sein.

Die von Allen verantwortete *Admonition to the Nobility and People of England and Ireland* propagierte die kriegerische Beendigung von Königin Elisabeths Herrschaft und Rückeroberung Englands für den ‚wahren‘ Glauben und thematisiere eher am Rande die Realisierung spanischer Partikularinteressen. Wäre die *Admoni-*

28 Vgl. SCHILLING, Formung und Gestalt.

tion im Namen des spanischen Königs publiziert worden, hätte dies die Unternehmung womöglich trotzdem in ein fragwürdiges Licht gerückt. Dass man am spanischen Hof bestrebt war, keinen Zweifel an den hehren Motiven der eigenen Interventionsvorhaben aufkommen zu lassen, würde auch erklären, warum die unpublizierten spanischen Kriegsbegründungen aus den 1590er-Jahren darauf verzichteten, Königin Elisabeth direkt als Gegnerin zu benennen. Kardinal Allen und Ribadeneira hatten sie noch als grausame Unrechtsherrscherin perhorresziert. Die späteren Entwürfe spanischer Interventionsbegründungen, die als Edikte der spanischen Krone oder der von ihr bevollmächtigten Militärs gestaltet waren, unterließen dies.

Statt auf Elisabeth persönlich lenkten sie den Vorwurf der Tyrannie auf einen nicht genau definierten Zirkel von unrechtmäßig über England herrschenden Personen, welcher angeblich die Macht der Krone usurpiert habe. Die Regierungsausübung dieser Gruppe müsse zum Wohle der Königreiche England und Irland beendet werden, hieß es. Der durch Spaniens Militärmacht herbeizuführende *regime change* wurde angekündigt, ohne die problematische Frage aufzuwerfen (geschweige denn zu beantworten), was er für Königin Elisabeth bedeuten musste. Man nährte sich damit der legitimatorischen Strategie an, die Elisabeth I. 1585 selbst gebrauchte, um ihre Intervention zugunsten abtrünniger Vasallen und Provinzen Philipps II. zu rechtfertigen, ohne Philipp dadurch sein ererbtes Herrschaftsrecht abzusprechen. Gleichwohl stand in den 1590er-Jahren implizit außer Zweifel, dass Elisabeths Herrschaft die spanische Intervention nicht überdauern konnte, da sie die oberste Exponentin des auszuwechselnden Regimes war.

Trotz dieser und weiterer Unterschiede machten die Kriegs- und Interventionsbegründungen aus der Zeit des anglo-spanischen Konflikts auf ihre jeweils eigene Weise bestimmte Grenzen der Souveränität von Obrigkeit und Fürsten geltend. Diese wurden demnach überschritten, wenn das obrigkeitliche Handeln als zentral erachtete gesellschaftlich-politische Werte zu bedrohen schien. Das gemeinsame Wohl und die Sicherheit der Untertanen waren ebensolche Werte; eine Obrigkeit, die ihren Untertanen diese immateriellen Güter verweigerte, sie ihnen gezielt wegnahm oder ihnen auf sonstige Art schädigte, erzeugte somit eine Notwendigkeit der Intervention. Zwar ließen sich diese Interventionen zum Schutz der fremden Untertanen im Einzelfall nur konkret anlassbezogen begründen, im Hintergrund klang jedoch stets das Argument an, dass es hierbei um den Erhalt eines größeren normativen und ordnungspolitischen Zusammenhangs ging. Insofern wurden letztlich stets Kategorien angesprochen, die Europa als politische und moralisch-religiöse (Werte-) Gemeinschaft betrafen. Am Fallbeispiel des anglo-spanischen Krieges lassen sich somit zentrale Annahmen und die bisher erbrachten Ergebnisse verschiedener Forschungen zum Stellenwert ‚humanitärer‘ Interventionspolitik im politischen Denken der Frühen Neuzeit bestätigen.²⁹

²⁹ Vgl. v. a. KAMPMANN, Das „Westfälische System“, S. 88; TISCHER, Grenzen, S. 62.

3.3 Zwischen Souveränitätsideal und Rebellenunterstützung

Die Legitimierung von Kriegen mit der fürstlichen Verantwortung für den Schutz fremder Untertanen war im 16. Jahrhundert möglich, wo immer Herrscher sich im Konflikt mit ihren Untertanen befanden. Formen öffentlich bekundeter Opposition und öffentlichen Protests – ob gewaltförmig oder nicht – waren angesichts eines auf Monarchie und Gottesgnadentum ausgerichteten politischen Denkens nicht unproblematisch. Sie zogen stets den Verdacht auf sich, als unbotmäßiger Aufruhr, Revolte und Rebellion den Umsturz der rechtmäßigen (monarchischen) Ordnung voranzutreiben. Folglich stellte sich ein Fürst, der mittels einer Intervention oppositionell agierende Untertanen protegierte und seinen Waffengang mit deren Schutz begründete, auf die Seite von Personen, die von ihren Obrigkeit für gewöhnlich als Rebellen und Majestätsverräter eingestuft wurden.³⁰

In manchen frühneuzeitlichen Friedensverträgen – so auch dem englisch-spanischen von 1604 – finden sich Klauseln, in denen sich die Verhandlungsparteien gegenseitig zusicherten, fortan jede Unterstützung für eventuell rebellierende Vasallen und Untertanen des Vertragspartners zu unterlassen. Dadurch wurden alle Interventionen zugunsten fremder Untertanen als Friedensbruch, Normverstoß und illegale Rebellenunterstützung gekennzeichnet. Wo Rebellen die Rolle des „Zerstörers der Ordnung“³¹ zugemessen wurde, beteiligte sich derjenige, der als ihr Protektor auftrat, an ihrem Zerstörungswerk und konnte insoweit kaum beanspruchen, einen gerechten Krieg auszufechten. Dass man ein künftiges Verbot solcher ordnungszerstörenden Eingriffe aber durch die besagten Vertragsklauseln ausdrücklich festhielt, zeigt, dass die Friedensparteien sich der Fragilität der im Vertrag propagierten Norm der Nicht-Intervention deutlich bewusst waren. Es ließe sich anhand derartiger Vertragsinhalte sogar schlussfolgern, dass die Parteien hier versuchten, den Interventionsverzicht überhaupt erst normativ gegen eine gegenläufige Praxis der militärischen Protektion durchzusetzen. Wie der Blick auf den weiteren Verlauf der Frühen Neuzeit zeigt, waren diese Versuche höchstens bedingt erfolgreich. Der Schutz fremder Untertanen blieb als politische Idee und militärisches Handlungsmuster auf zwi-schenstaatlicher Ebene auch im 17. Jahrhundert und darüber hinaus präsent.³²

Trotzdem blieb die bewaffnete Protektion der Untertanen anderer Monarchen und Obrigkeit wohl stets umstritten. In der grundsätzlichen Anrüchigkeit einer etwaigen Rebellenunterstützung sind die Gründe zu suchen, weshalb der Schutz fremder Untertanen in der Frühen Neuzeit nahezu immer von anderen Begründungen (Sicherheit, Sukzession, Religion/Konfession etc.) begleitet wurde. Sie stellten

³⁰ Vgl. grundlegend SCHMALE, Revolte; ROTH, Kollektive Gewalt; sowie NIGGEMANN, Revolutionserinnerung, S. 509–515.

³¹ TISCHER, Kriegsbegründungen, S. 167.

³² Vgl. u. a. PIIRIMÄE, Just War; KAMPMANN, Akzeptanz; sowie die entsprechenden Beiträge in SIMMS und TRIM (Hrsg.), Intervention.

den diskursiven Rahmen bereit, in dem die Schutzintervention mit den frühneuzeitlichen Deutungshorizonten legitimer Politik zur Deckung gebracht wurde. Die niederländischen Protestanten sowie die englischen und irischen Katholiken waren aus den Perspektiven ihrer jeweiligen Obrigkeit nichts anderes als Verräter, ungehorsame Aufrührer und Rebellen. Ihnen Unterstützung zu gewähren bedeutete mithin, Unruhestiftung, Aufstand und Sedition gegen ein gekröntes Haupt unter Schutz zu stellen und so dem Solidaritätsprinzip der *société des princes* zuwiderzuhandeln. Jene imaginierte Gemeinschaft war vom Verständnis der Zugehörigkeit zur einer ‚Familie‘ der europäischen Fürsten geprägt.³³ Die als Ideal imaginierte Nähe zwischen monarchischen Staatsoberhäuptern stellte unzweifelhaft eine zur fürstlichen Schutzverantwortung für fremde Untertanen querliegende Vorstellung dar. Mit diesem Problem umzugehen, war eine der entscheidenden Herausforderung für die englische Interventionsbegründung von 1585 und ihre spanischen Gegenstücke.

Es ist oben bereits angemerkt worden, dass es für die Begründung der militärischen Protektion fremder Untertanen entscheidend war, die Gründe der Protegierten für Opposition und Widerstand gegen ihren Souverän als legitim anzuerkennen. Dadurch sprach man sie vom Verdacht der Rebellion bzw. des Verrats an ihrem Herrscher frei, was eine Voraussetzung dafür war, als Schutzmacht nicht selbst zum Rechtsbrecher gegenüber einem anderen Souverän zu werden. Wo man anerkannte, dass protegierte fremden Untertanen sich gegen Tyrannie zur Wehr setzten, problematisierte man automatisch den Souveränitätsanspruch ihres Monarchen.

Elisabeth I. war 1585 offenkundig nicht bereit, diesen konfrontativen Schritt in letzter Konsequenz zu vollziehen; stattdessen unternahm sie den Balanceakt, Englands Intervention sowohl als Ergebnis der intimen Verbundenheit zwischen Engländern und Niederländern wie auch ihrer monarchischen Solidarität mit dem König von Spanien abzubilden. Der Usurpations- und Tyranneivorwurf hatte eine zentrale Funktion in der königlich-englischen *Declaration of the Causes*. Er richtete sich jedoch ausdrücklich nicht gegen den spanischen Monarchen persönlich, sondern allein gegen dessen Statthalter und Militärs, die zusammen mit den südlichen Provinzen einen Krieg zur Rückeroberung der nördlichen Landesteile führten, welche sich 1581 aus dem habsburgischen Herrschaftsverbund gelöst hatten.

Nicht die Souveränität Philipps II., der im weit entfernten Spanien residierte, wurde in Abrede gestellt, sondern die Regierungsbefugnis und politische Eignung seiner Stellvertreter vor Ort. Um den Verdacht der Rebellion von den Generalstaaten abzulenken, denunzierte die *Declaration* der Königin die von Philipp eingesetzten landfremden Funktionsträger als die eigentlichen Rebellen gegen die königliche Autorität. Im Kontrast zu ihnen stellte Elisabeths Manifest die Niederländer als an sich loyale Untertanen dar, die in ihrem verzweifelten Versuch der Ordnungswahrung keinen anderen Ausweg mehr gewusst hätten, als Englands nachbarschaftlichen Beistand zu suchen. Indem sie vermittelte, durch ihre Intervention nicht nur für die

³³ Vgl. BÉLY, Società dei principi.

Wiederherstellung von Sicherheit und Frieden, sondern zugleich für den Erhalt der spanischen Oberhoheit einzutreten, suggerierte Elisabeth I., dass auch Philipp von ihrem Eingreifen profitiere.

Bei der spanischen Partei, einschließlich ihrer anglo-katholischen Mitglieder, verfiel diese Strategie nicht. Das belegt William Allens kurz gefasste Armada-Rechtfertigungen, die *Declaration of the Sentence* von 1588, die Elisabeth I. „[f]or sturringe vp to sedition and rebellion the subiects of other nations about her, against their lavvfull and naturall princes“ verurteilte.³⁴ Allen brachte damit genau jene Anschuldigung zum Ausdruck, der die Königin mit ihrer Deklaration präventiv hatte voregrenzen wollen. Dies verwundert jedoch nicht weiter, denn es ist anzunehmen, dass die englische Krone mit der öffentlichen Bekanntgabe ihrer Interventionsgründe ohnehin nie in erster Linie auf den direkten Kriegsgegner Spanien abgezielt hatte. Im Fokus der königlichen Verlautbarung von 1585 dürften (u. a.) Fürsten und Herrschaftsträger gestanden haben, die wegen des verbreiteten Misstrauens gegenüber Philipp II. als potenzielle Verbündete infrage kamen oder wenigstens neutral bleiben sollten. Umgekehrt appellierte auch Allens *Declaration of the Sentence* an ein fürstliches Ehr- und Selbstverständnis, indem sie Elisabeths Interventionspolitik als Missachtung und Bruch souveräner Rechte derjenigen Fürsten, in deren Machtbereiche die englische Königin eingriff, auswies.

Die von der spanisch-katholischen Partei im Umgang mit dem Problem der Rebellenunterstützung verfolgte argumentative Strategie stand in starkem Gegensatz zu der auf englischer Seite gewählten. Es handelte sich um eine vergleichsweise einfache Argumentation, die prinzipiell von der Konfession getragen wurde: Aufgrund ihrer Abkehr vom katholischen Glauben wurde Elisabeths Herrschaft schlicht für illegitim erklärt. Gegen sie opponierende Katholiken seien somit keine Rebellen und ihre Protektion folglich kein Verstoß gegen ihre Herrschaftsrechte, sondern vielmehr ein frommes Werk zur Verteidigung des Glaubens. Die Argumente schöpfte man aus der Verknüpfung des konfessionellen Diskurses mit dem der Souveränität. Das Fundament lieferte das päpstliche Urteil von 1570, welches die Königin als Usurpatorin und Tyrannin gekennzeichnet und ihre Absetzung durch den Heiligen Stuhl verkündet hatte.

Die 1588 von Kardinal Allen und Pater Ribadeneira verfassten Interventions- und Kriegsbegründungen folgten konsequent der in der Bannbulle Papst Pius' V. ausgedrückten Sichtweise. Letzten Endes verwehrten sie Elisabeth dadurch die Anerkennung als Fürstin, mithin als legitime Kriegsgegnerin, und konnten deshalb freiheraus den Sturz der Usurpatorin und ihrer rechtswidrigen Regierung durch Spaniens Intervention verkünden.

Eine bemerkenswerte inhaltliche Annäherung an Königin Elisabeths *Declaration of the Causes* vollzogen dagegen die in Simancas überliefernten und auf Creswells *Copia del Edicto* zurückgehenden Entwürfe königlich-spanischer Interventionsbe-

³⁴ Vgl. SIXTUS V. [ALLEN], A Declaration of the Sentence, [1588].

gründungen aus der späten Kriegsphase ab 1596/97. Ähnlich Elisabeths Deklaration aus dem Jahr 1585 arbeiteten sie mit dem einprägsamen Bild einer machtgierigen politischen Elite im Umfeld der Herrscherin, deren Mitglieder die Autorität der Krone unrechtmäßig an sich gerissen hätten und die eigentlichen Tyrannen seien. Elisabeth wurde nicht wie 1588 gezielt als „pretensed Quene“³⁵ verunglimpft, sondern, sofern sie persönlich Erwähnung fand und nicht nur von den regierenden *herejes* die Rede war, schlicht und unverfänglich als „Reyna“ bezeichnet. Der Titel der Königin wurde ihr nicht mehr aggressiv abgesprochen. Gleichzeitig blieben aber die Restitution der katholischen Monarchie und der päpstliche Bannspruch gegen das protestantische Regime Kernpunkte der Rechtfertigungsstrategien, die in diesen Entwürfen entfaltet wurden. Die Manifeste richteten sich damit ausdrücklich gegen das protestantische Herrschaftssystem, dessen Oberhaupt Königin Elisabeth bis zu ihrem Tod im Frühjahr 1603 war.³⁶

Die Verschiedenheiten der Kriegsbegründungen spiegeln deutlich das auf beiden Seiten bestehende Bewusstsein des Machtgefälles zwischen Spanien und England wider. In Anbetracht dieses Gefälles versuchte die englische Krone, ihre faktische Kriegserklärung an Spanien und ihre konfessionelle Parteinahme in den Niederlanden zu dissimulieren. Stattdessen betonte man Gemeinsamkeiten: die christliche Gemeinsamkeit durch den Verzicht auf ein provokatives konfessionelles ‚Statement‘ und monarchische Gemeinsamkeit durch die demonstrativ zur Schau gestellten Anerkennung der Souveränität Philipps II.

Demgegenüber zeugt die Sprache, der sich auf spanischer Seite vor allem Allen und Ribadeneira bediente, von der Absicht, maximale Distanz zu demonstrierten. Sie zeigten Philipp von Spanien und Elisabeth Tudor gleichsam als Antipoden, als Exponenten des Guten und des Bösen, der religiösen Wahrheit und des finstersten Glaubensirrtums. Zusätzlich verurteilten sie die englische Monarchin als Förderin der niederländischen Ketzerei und Sedition, während sie den spanischen König als aufrrechten Streiter für die zu Unrecht unterdrückten Glieder der römischen Kirche zeigten. Beide Autoren betonte die Spanien zugeschriebene Rolle als ‚Speerspitze‘ der Rekatholisierung Europas und brachten einen auf dieser Rolle beruhenden Überlegenheitsanspruch zum Ausdruck.

Die Niederlage der unter providenzialistischer Siegesgewissheit ausgelaufenen *Armada Invencible* erschütterte diesen Anspruch im spanischen Lager jedoch nachhaltig. Es ist möglich, dass diese Erfahrung dazu beitrug, dass sich die Rhetorik der unveröffentlichten spanischen Kriegslegitimationen in den 1590er-Jahren merklich veränderte, weniger hochfahrend und aggressiv wurde und den Vorwurf der Tyrannei auf angeblich usurpatorische Höflinge projizierte, anstatt Elisabeth in persona

³⁵ Vgl. SIXTUS V. [ALLEN], A Declaration of the Sentence, [1588]; ALLEN, Admonition, 1588, S. VI, IX.

³⁶ Vgl. N. N. [CRESWELL], Copia del Edicto, [1596], AGS, E 839, Nr. 134; N. N., La forma de executar la Empresa, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr.; N. N., Memorial para el Edicto, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 136.

an den Pranger zu stellen. Für eine formale Anerkennung ihrer monarchischen Souveränität nach Art der *Declaration of the Causes* ließen die spanischsprachigen Entwürfe im Archiv von Simancas dennoch keinen Raum. Die in diesen Manuskripten propagierte Königswahl, die vom rekatholisierten Parlament vollzogen werden sollte, setzte die Beendigung von Elisabeths Regierung durch die Spanier als zwingende Bedingung voraus.

Abschließend kann festgehalten werden, dass Königin Elisabeths Kriegsmanifest von 1585 und seine Gegenstücke auf der katholisch-spanischen Seite strukturell sehr ähnlich gestaltet waren. Ob Elisabeths öffentliche Begründung der englischen Intervention aufseiten der Generalstaaten Autoren wie Allen, Ribadeneira oder Creswell als Inspiration oder Vorlage diente, ist dabei nicht zu klären. Fest steht dagegen: Trotz der grundlegenden argumentativen Ähnlichkeiten, vor allem hinsichtlich der Schutzverantwortung, unterschieden sich die Legitimationsstrategien der englischen Krone und der Apologeten einer spanischen Invasion in England oder Irland in wesentlichen Details sehr deutlich voneinander. Entscheidende Faktoren für das Zustandekommen der Unterschiede waren einerseits die Differenzen der Ressourcen, Reputationen und politischen Statusansprüche beider Monarchien in Europa, andererseits ihre konfessionskulturelle Verschiedenheit, die sich auf die Kommunikationsstrategien auswirkte. Denn als unterschiedlich erwies sich vor allem die Art und Weise, in der die beiden Parteien ihren Schutz fremder Untertanen angesichts der konfessionellen Diskurse, Kräfteverhältnisse, Macht- und Führungsansprüche in Europa darstellten und rechtfertigten.

Aufgabe der vorliegenden Studie war ein Vergleich der englischen und spanischen (bzw. englisch-katholischen) Kriegsbegründungen aus der Zeit des anglo-spanischen Krieges (1585–1604). In das Zentrum ihrer Legitimationsstrategien stellten beide Seiten die politische Idee einer Schutzverpflichtung gegenüber fremden Untertanen, die sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts herauskristallisierte. Es konnte gezeigt werden, mit welchen Argumenten beide Parteien versuchten, diese Idee für die öffentliche Kriegsrechtfertigung fruchtbar zu machen. Das Argument der Sicherheit erfüllte dabei eine tragende Funktion. Die Untersuchung hat auch deutlich gemacht, dass man auf englischer und spanischer Seite mit unterschiedlichen geistes- und ideengeschichtlichen Ressourcen arbeitete, um die eigene Politik und Kriegsführung zu legitimieren. Darüber hinaus lässt sich festhalten, dass es sich beim Schutz fremder Untertanen um eine Legitimationsstrategie handelte, die in letzter Konsequenz stets auf die konkret vorliegenden politischen Rahmenbedingungen zugeschnitten werden musste, und daher variabel und dynamisch blieb. Außerdem legt der Vergleich Folgendes offen: Entgegen dem von Jean Bodin formulierten Konzept der absoluten Souveränität wurden politische Größen wie Souveränität und Herrschaft in der Praxis nicht nur zwischen Monarchen und ihren Untertanen sowie zwischen den Herrschenden ausgehandelt. Vielmehr fanden Teile jener Aushandlungsprozesse im Zweifelsfall auch zwischen ständisch organisierten Untertanen und sie (mit militärischen Mitteln) protegierenden auswärtigen Herrschern statt. Die

Legitimität von Souveränität wurde dabei zunehmend an Konfessionsidentitäten geknüpft, welche im 16. Jahrhundert neue politische Verbindungen und Bündnisse schufen, die in vielen Fällen quer zu älteren politischen Konstellationen und Grenzverläufen lagen. In dieser Situation dienten die neuen Bekenntnisidentitäten Akteuren auf allen Ebenen der europäischen Politik zunehmend dazu, über die Rechtmäßigkeit von Regierungen sowie der Gegenwehr gegen sie zu urteilen. Außerdem machten sie es legitimierbar, sich gegebenenfalls auf die Seite widerständiger Stände und Untertanen zu stellen. Möglich wurde dies, weil die Konfession immer mehr zu einer Angelegenheit der internationalen Beziehungen (gemacht) wurde.

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit bestätigen und erweitern somit die Erkenntnis, dass der Schutz fremder Untertanen sich als legitimatorischer Modus zur Kriegsrechtfertigung unter den spezifischen Bedingungen der frühneuzeitlichen internationalen Beziehungen entwickeln konnte. Das Fehlen einer deutlichen Abgrenzung zwischen dem politischen ‚Innen‘ und ‚Außen‘ in der sich allmählich formierenden europäischen Staatenwelt hatte daran einen erheblichen Anteil.³⁷ Umgekehrt trug die konfessionell motivierte politische Idee der Intervention, wie die vorliegende Untersuchung sie nachgezeichnet hat, aber dazu bei, dass ebendiese Abgrenzung in der Frühen Neuzeit zumindest mittelfristig undeutlich blieb.

Zum Abschluss der vorliegenden Untersuchung lässt sich konstatieren, dass sich während des 16. Jahrhunderts die Idee eines auf einer Schutzverantwortung basierenden Interventionsrechts herausbildete. Infolge der Konfessionalisierung der europäischen Mächtebeziehungen gewann diese Idee an Bedeutung und machte sich während des anglo-spanischen Krieges in zwei verschiedenen konfessionskulturellen Konfigurationen bemerkbar. Auf der protestantischen Seite kann man eine ‚Abwehr‘- oder ‚Behauptungsvariante‘ ausmachen. Die Intervention diente der Stabilisierung protestantischer Kräfte gegenüber dem katholischen ‚Rollback‘. Die katholische Variante lässt sich dagegen als ‚Rekuperationsvariante‘ beschreiben. Hierbei verfolgte die Intervention das Ziel eines konfessionellen Regimewechsels.

Beide Varianten waren grundsätzlich im politischen Denken der Frühen Neuzeit verwurzelt und wurden auf der Grundlage dieses Denkens legitimiert. Dadurch lassen sie sich vom Konzept der modernen humanitären Intervention abgrenzen. In ihrer Spezifizität lässt die frühneuzeitliche Interventionsidee den Charakter der Zeit von ungefähr 1492 bis 1806 als eigenständiger europäischer Geschichtsepoke zwischen Mittelalter und Moderne einmal mehr deutlich hervortreten.

³⁷ Vgl. TISCHER, Grenzen.

